

## Das neue Umsatzsteuergesetz.

Von  
Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

II.\*

Besondere Vorschriften bestehen für den Umsatz der Luxusgegenstände, die das Gesetz im einzelnen aufzählt. Der Steuersatz beträgt hier durchweg 10 pCt.; auch die im Entwurf vorgesehene Steuer von 20 pCt. für Edelmetalle und Perlen ist endgültig auf 10 pCt. festgesetzt worden. Gegenüber den sonstigen Vorschriften ist die Steuerpflicht auch insofern erweitert, als die Einfuhr und das — selbst unentgeltliche, z. B. leihweise, erfolgende — Verbringen ins Ausland steuerpflichtig ist (§ 10). Die Steuerabschnitte sind auf einen Monat verkürzt, eine verschärfte Buchführungspflicht (§ 15<sup>a</sup>) nebst weitgehenden Kontrollvorschriften ist vorgesehen. Andererseits beschränkt sich die erhobene Steuer nur auf den Umsatz im Kleinhandel (§ 8). Der Absatz zur gewerblichen Weiterveräußerung ist nur dem ordentlichen Steuersatz von 5 vom Tausend unterworfen und ist steuerfrei, sofern nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes Steuerfreiheit eintritt (§ 9<sup>a</sup>). Der Nachweis indessen, daß der Käufer zur gewerblichen Weiterveräußerung verkauft, kann nur durch Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung geführt werden, welche besagt, daß in dem Unternehmen des Käufers die gewerbliche Weiterveräußerung von den einzelnen zu bezeichnenden Luxusgegenständen betrieben wird. (§ 20) Die Bescheinigung wird kostenfrei von dem Steueramt (in Berlin vom Magistrat) erteilt und gilt ein Jahr. Vertreter (Reisende, Agenten) müssen einen behördlich beglaubigten Ausweis vorlegen. In der Regel wird sich der Verkäufer mit einmaliger Vorlegung der Bescheinigung begnügen können. Die Firmen (auch die Grossisten), die Luxusgegenstände führen, haben, sofern sie nicht durch besonderen Antrag befreit werden, ein Lager- oder ein Steuerbuch zu führen. In das erstere sind Lagerbestand, Zu- und Abgänge, in das letztere jeder einzelne Verkauf nebst Zahlungen und Steuerbetrag bzw. Name des Grossisten und die Nummer seiner Grossistenbescheinigung einzutragen. Die Steuer ist 5% bei dem Ankauf von Luxusgegenständen im öffentlichen Interesse sowie für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, bei Flügeln, Klavieren und Harmonien für Lehrzwecke, bei Orchestrions zu gewerblichen Zwecken, bei Edelmetallen, Perlen usw. zu technischen und Heilzwecken, bei Personenzugfahrzeugen zu gewerblichen oder Berufszwecken. (§ 23) Endlich ist auch für Luxusgegenstände der Umsatz im Privatverkehr steuerpflichtig, und zwar besteht insoweit Quittungszwang. Die Steuer kann durch Stempelmarken entrichtet werden. Steuerpflichtig ist hier neben dem Lieferer auch der Empfänger des Empfangsbekanntnisses, wenn der Lieferer nicht innerhalb von 2 Wochen ein gestempeltes Empfangsbekanntnis ausstellt (§ 25), so also, daß der Empfänger im eigenen Interesse darauf zu sehen hat, daß der Lieferer ihm das vom Gesetz geforderte Empfangsbekanntnis aushändigt. Wie er das machen soll, sagt freilich das Gesetz nicht.

Das neue Gesetz schließt sich an das bisherige Gesetz in der Weise an, daß der 31. Juli als letzter Tag für die Versteuerung nach dem alten Gesetz gilt, daß also der am 1. Januar beginnende Steuerabschnitt nach dem alten Gesetz mit dem 31. Juli 1918 endet und am 1. August 1918 der erste Steuerabschnitt nach dem neuen Gesetz beginnt. Der erste Steuerabschnitt endet für gewöhnliche Leistungen am 31. Dezember 1918, für Lieferungen von Luxusgegenständen aber bereits am 31. Juli 1918, so daß die Steuerpflichtigen, welche Luxusgegenstände vertreiben, bereits bis Ende August ihre erste Steuererklärung einzureichen haben. Diese Steuererklärung betrifft diejenigen Lieferungen, welche nach Inkrafttreten der Notverordnung vom 3. Mai 1918 gemacht worden sind. Die in dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände decken sich im wesentlichen, aber doch nicht ganz, mit den im endgültigen Gesetz im § 8 No. 1, 3, 4 aufgezählten. Rücklagepflichtig aber nicht steuerpflichtig sind z. B. Fassungen von Augengläsern; die hierfür gemachten Rücklagen werden also frei. Für Edelmetalle, Perlen beträgt nach der Verordnung die Rücklage 20 pCt., der Steuersatz nur 10 pCt. Soweit nun die Rücklage oder ein Teil derselben frei wird, ist der Betrag in der Regel dem Käufer zu erstatten. War der Ladenpreis einer Brosche 1000 M., so waren nicht etwa 200 Mark zurückzulegen, denn dies wäre nicht 20 pCt. des Gesamt-

entgelts von 1200 M., sondern 250 M. = 20 pCt. von 1250 M. Demnach sind jetzt 125 M. an die Erwerber zu erstatten, entsprechendes gilt auch den rücklagepflichtigen, aber nicht steuerpflichtig gewordenen Gegenständen.

Das neue Gesetz verbietet die Abwälzung und die Rückwälzung der Steuer (§ 18). Es verbietet aber nicht, daß der Steuerbetrag in den Preis hineingerechnet wird, sondern nur, daß die Steuer noch neben dem Preis in Rechnung gestellt und daß der Abnehmer dem Verkäufer denjenigen Betrag abzieht, den er bei dem Umsatz seiner Waren an Steuern zu zahlen haben wird. Diese Regelung entspricht der unter dem alten Gesetz von der Mehrzahl der Handelsvertretungen geäußerten Ansicht, dürfte aber nicht in allen Fällen der Billigkeit entsprechen; so kann z. B. ein Schreibwarenhändler, dem sein Verkäufer die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, nicht den Preis für seine Schreibwaren um den Bruchteil von 1 Pfg. erhöhen, wird also zu demselben Preise wie bisher verkaufen müssen, und andererseits verbietet ihm das Gesetz diesen Steuerbetrag von der Rechnung seines Lieferanten abzusetzen, so daß namentlich der Kleinhandel die Steuer zu zahlen haben wird, ohne daß ihm die vom Gesetzgeber im Grunde doch beabsichtigte Abwälzung an den Konsumenten gelingt. Ausdrücklich für zulässig erklärt ist die Abwälzung für Leistungen aus Verträgen, welche vor dem 1. August 1918 geschlossen sind. Hier ist der Abnehmer verpflichtet auch neben der vertragsmäßigen Leistung auch den Unterschied zwischen dem Betrag der neuen Steuer und dem alten Warenumsatzstempel zu zahlen. (§ 42<sup>a</sup>.)